

99102013070000, 99102013070000

Hund abmelden

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100108636/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102013070000, 99102013070000
Leistungsbezeichnung I	Hund abmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Abmeldung (070)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Tierhaltung (1110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Vorläufig freigegeben durch den Zweckverband eGo-Saar
Handlungsgrundlage	Bezeichnung: Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit der jeweiligen Satzung Ihrer Gemeinde. https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-KAGSLrahmen https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-KAGSLrahmen
Teaser	Jede Person, die einen oder mehrere Hunde hält, ist bei Ende der Haltung verpflichtet, diesen in ihrer Wohnsitzgemeinde abzumelden. Nach der Abmeldung entfällt die Hundesteuer.
Volltext	Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie ist von den Gemeinden nach kommunalem Satzungsrecht für das Halten von Hunden zu erheben. Wenn Sie einen Hund halten, müssen Sie ihn anmelden und Hundesteuer bezahlen. Die Meldepflicht ist im Einzelnen in der jeweiligen kommunalen Satzung (Stadt bzw. Gemeinde) geregelt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die kommunale Satzung sieht eine Abmeldepflicht regelmäßig vor, wenn der Hund • verkauft wird, • dauerhaft abgegeben wird, • beim Umzug mitgenommen wurde, • entlaufen ist oder • gestorben ist.
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie können in der Regel Ihren Hund persönlich durch Vorsprache, schriftlich über ein Formular oder online über den Online-Dienst "Hundesteuer abmelden" beim Stadt- bzw. Gemeindesteueramt abmelden. Hinweis: Falls noch kein Online-Dienst zur Verfügung gestellt wird, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde.

Modul	Sachverhalt
	Formulare erhalten Sie ggf. bei Ihrer Gemeinde oder sie werden auf deren Internet-Seite zum Download bereitgestellt. Wenn Sie bei der Anmeldung des Hundes eine Hundesteuermarke erhalten haben, ist diese bei der Abmeldung wieder abzugeben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Abmeldung muss unverzüglich erfolgen, die Hundesteuersatzungen sehen in der Regel Meldefristen von 14 Tagen vor.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die steuerliche Abmeldung ist für alle Hunde, unabhängig von Rasse, Gewicht oder Größe, verpflichtend. • Wird ein Hund abgegeben oder verstirbt dieser, ist er bei seiner Stadt- oder Gemeindeverwaltung abzumelden. • Die Hundesteuer entfällt danach. Zuständig sind die örtlichen Steuerbehörden (Stadt- bzw. Gemeindesteuernamt).
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Deregister dog, Hund abmelden